



Politische Gemeinde  
Hefenhofen

# **Kanalisationsreglement**

vom 1. Januar 2019

# Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Geltungsbereich, Grundlagen	1
	Abwasserverband	2
	Zeitpunkt der und Anspruch auf Erschliessung mit öffentlicher Kanalisation	3
	Anschluss- und Abnahmepflicht	4
II	BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN	
	Aufgabe der Gemeinde	5
	Projektierungsgrundlage	6
	Lage der öffentlichen Kanalisation	7
	Kanalisationkataster	8
III	BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG DER PRIVATEN ABWASSERANLAGEN	
	Private Anlagen	9
	Einzuhaltendes Entwässerungssystem	10
	Grundsätze der Ausführung	11
	Pflicht zum Unterhalt	12
	Pflicht zur Anpassung privater Abwasseranlagen	13
	Bewilligung	14
	Gesuchsunterlagen	15
	Abnahme und Kontrolle	16
	Gemeinsame Anschlüsse	17
	Anschluss weiterer Leitungen	18
	Entwässerung tiefliegender Räume / Pumpenanlagen	19
	Haftung der Eigentümer / Behebung von Mängeln	20
IV	ART DER ABWÄSSER, ENTWÄSSERUNGSSYSTEME	
	Begriff des Abwassers	21
	Grundsatz	22
	Entwässerungssysteme	23
	Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser	24
	Einleitungsbeschränkungen	25
	Industrielles und gewerbliches Abwasser	26
V	FINANZIERUNG	
	Finanzierung der öffentlichen Kanalisation	27
	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	28
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Bestehende private Abwasseranlagen	29
	Ausnahmen und Delegationskompetenz	30
	Rechtsmittel	31
	Aufhebung des bisherigen Rechts	32
	Inkrafttreten	33

Gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG), das Organisationsreglement des Abwasserverbandes Aachtal sowie die Gemeindeordnung, erlässt die Politische Gemeinde Hefenhofen, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende

# Kanalisationsreglement

## Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

	<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>
Geltungsbereich, Grundlagen	<b>Art. 1</b> <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten auf dem gesamten Gemeindegebiet.</li><li><sup>2</sup> Soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, sind folgende Grundlagen zu berücksichtigen:<ul style="list-style-type: none"><li>– Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde</li><li>– Richtlinien und Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)</li><li>– Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisation</li><li>– Schweizer Norm SN 592000:2012, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung</li><li>– Kantonale Wegeleitungen und Merkblätter</li><li>– Organisationsreglement des Abwasserverbandes Aachtal</li></ul></li></ol>
Abwasserverband	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Aachtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.
Zeitpunkt der und Anspruch auf Erschliessung mit öffentlicher Kanalisation	<b>Art. 3</b> <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Gemeinde erschliesst das Baugebiet nach Massgabe ihres Erschliessungsprogrammes, des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen (Kanäle und Spezialbauwerke).</li><li><sup>2</sup> Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf Erschliessung durch die Gemeinde. Hier erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen grundsätzlich auf Kosten der Grundeigentümer. Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG). Der Vollzug liegt bei den kantonalen Behörden. Vorbehalten bleibt die abwassertechnische Erschliessung von Gebäudegruppen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b GSchG.</li><li><sup>3</sup> Die nicht angeschlossenen Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde erfasst. Diese erarbeitet im Rahmen des GEP ein Konzept zur Abwasserentsorgung im ländlichen Raum.</li></ol>
Anschluss- und Abnahmepflicht	<b>Art. 4</b> <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in diese eingeleitet und von dieser übernommen werden.</li></ol>

- <sup>2</sup> In Sonderfällen finden Art. 12 f. GSchG Anwendung.
- <sup>3</sup> Über die Anschlusspflicht von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.
- <sup>4</sup> Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende anschlusspflichtige Liegenschaften daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Der Anschluss ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

## II. BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN

Aufgabe der Gemeinde

### Art. 5

- <sup>1</sup> Die Gemeinde plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.
- <sup>2</sup> Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Anlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Projektierungsgrundlage

### Art. 6

Die Projektierung der öffentlichen Kanalisation hat auf der Grundlage des gültigen GEP und einer langfristigen Finanzplanung zu erfolgen.

Lage der öffentlichen Kanalisation

### Art. 7

- <sup>1</sup> Die öffentliche Kanalisation wird nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
- <sup>2</sup> Wo die Erstellung in öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie durch die Gemeinde in privatem Grund erstellt werden. Mit den betroffenen Grundeigentümern werden diesfalls Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
- <sup>3</sup> Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des Thurgauischen Gesetzes über die Enteignung (EntG).

Kanalisationskataster

### Art. 8

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt über die öffentliche Kanalisation wie auch, soweit möglich, über die privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen.
- <sup>2</sup> Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Kanalisationskatasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne ihrer Anlagen, umgehend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen

### III. BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN

Private Anlagen

#### Art. 9

- 1 Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.
- 2 Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Einzuhaltendes Entwässerungssystem

#### Art. 10

Bei der Entwässerung eines Grundstückes ist das im GEP angeordnete Entwässerungssystem (vgl. Art. 23) einzuhalten.

Grundsätze der Ausführung

#### Art. 11

- 1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.
- 2 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten (Betrieb, Unterhalt inkl. Sanierung und Ersatz) und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln und soweit möglich, mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch, zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis vorzulegen.
- 3 Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Art. 22 dieses Reglements abzuleiten.
- 4 Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.
- 5 Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser - ausgenommen das schon vorher auf natürliche Weise abgeflossene Wasser - vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.
- 6 Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.
- 7 Alle Abwasseranlagen müssen dicht und aus einem geeigneten, qualitativ einwandfreien Material sein.

Pflicht zum Unterhalt

#### Art. 12

- 1 Der Eigentümer der privaten Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.
- 2 Der Gemeinderat kann von dem Eigentümer einer privaten Abwasseranlage den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

Pflicht zur Anpassung privater Abwasseranlagen

#### Art. 13

Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

- bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion
- bei abwasserrelevanten Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart
- bei gebietsweiser Sanierung privater Abwasseranlagen
- bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle

- bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz
- bei Missständen.

Bewilligung

Art. 14

- <sup>1</sup> Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung oder der Betriebsweise ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den §§ 98 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Gesuchsunterlagen

Art. 15

Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen:

- Ein Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes, mit Lage des öffentlichen Kanales und der Anschlussleitung
- Ein Kanalisationsplan (Gebäudeumriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten: Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen, Angaben über Kontrollschächte, Sammler sowie die Höhenquoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
- Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

Abnahme und Kontrolle

Art. 16

- <sup>1</sup> Erstellte private Abwasseranlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Der Gemeinde ist nach Abnahme und Vollendung umgehend der definitive Ausführungsplan der privaten Abwasseranlage einzureichen.
- <sup>2</sup> Wird kein Ausführungsplan eingereicht, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Bauherrn einen solchen zu erstellen oder erstellen zu lassen.

Gemeinsame Anschlüsse

Art. 17

- <sup>1</sup> Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse beantragt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten spätestens vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostenteilung usw.) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber gegenüber der Gemeinde auszuweisen.
- <sup>2</sup> Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Der Gemeinderat kann solche gemeinsame Anschlussleitungen vermitteln und zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.
- <sup>3</sup> Gemeinsame Anschlussleitungen von mehr als drei Beteiligten sind in der Regel nach erfolgter Abnahme in die öffentliche Kanalisation zu übernehmen. Allfällige Instandstellungsarbeiten vor der Übernahme gehen zu Lasten der bisherigen Eigentümer.
- <sup>4</sup> Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

Anschluss weiterer Leitungen	<p>Art. 18 Die Gemeinde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Abwasseranlagen weitere öffentliche oder private Abwasseranlagen anschliessen zu lassen. Sie entscheidet dies falls über die Entschädigung für die Mitbenutzung und über die Beteiligung an Unterhalt und Erneuerung.</p>
Entwässerung tiefliegender Räume / Pumpanlagen	<p>Art. 19 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</p>
Haftung der Eigentümer / Behebung von Mängel	<p>Art. 20</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Eigentümer der privaten Abwasseranlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.</li> <li><sup>2</sup> Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seiner privaten Abwasseranlage innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.</li> <li><sup>3</sup> Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 25 zuleitet, kann überdies zur Anzeige gebracht werden.</li> </ol>

#### IV. ART DER ABWÄSSER, ENTWÄSSERUNGSSYSTEME

Begriff des Abwassers	<p>Art. 21 Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Abwasser verstanden.</p>
Grundsatz	<p>Art. 22</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Art der Abwasserentsorgung richtet sich generell nach den übergeordneten kantonalen Vorgaben (von Kanton und Bund) und den Bestimmungen im GEP.</li> <li><sup>2</sup> Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) muss entsprechend dem Stand der Technik behandelt werden.</li> <li><sup>3</sup> Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das ein Gewässer, in welches es gelangt, verunreinigen kann.</li> <li><sup>4</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist unabhängig vom übergeordneten Entwässerungssystem in erster Priorität zu versickern. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.</li> <li><sup>5</sup> Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrades dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Die zuständige Behörde beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Niederschlagswasser als verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen (Retention) und/oder die Behandlung des Regenwassers an.</li> <li><sup>6</sup> Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.</li> </ol>

- 7 Fremdwasser (Sicker-, Schichten-, Quell-, Brunnen-, Bach-, Kühlwasser etc.) darf weder direkt noch indirekt einer ARA zugeleitet werden. Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden, einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.
- 8 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainage oder Sickerleitungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen wasserdicht auszuführen.

Entwässerungssysteme

#### Art. 23

- 1 Bei der Entwässerung wird unterschieden zwischen Mischsystemen, modifizierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der jeweiligen Entwässerung eines Grundstückes wird im GEP festgelegt.
- 2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenabwasser gemeinsam in einer Kanalisation abgeleitet.
- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenabwasser vollständig getrennt abgeleitet.
- 4 Im modifizierten System werden Schmutz- und Regenabwasser von Strassen und Plätzen zusammen als Mischabwasser abgeleitet. Unverschmutztes Dachwasser (nicht verschmutztes Abwasser) wird versickert oder in die Regenabwasserkanalisation abgeleitet.

Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser

#### Art. 24

- 1 Die im GEP festgelegten Spitzenabflusskoeffizienten Regenabwasser (der Abflusskoeffizient Regenabwasser stellt die Verhältniszahl zwischen dem in die Kanalisation abfließenden und dem niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar) dürfen nicht überschritten werden. Widrigensfalls kann eine Reduktion auf den festgelegten Wert mittels Versickerung, Retention oder Direktableitung von unverschmutztem Regenabwasser angeordnet werden.
- 2 Fallen auf einem Grundstück aus anderen Gründen grössere Abwassermengen stossweise an, so können ebenfalls Massnahmen verfügt werden

Einleitungsbeschränkungen

#### Art. 25

- 1 Das in die öffentliche Kanalisation einzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder diese sowie insbesondere auch die Abwasserreinigungsanlagen weder schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- 2 Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser ist verboten. Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten in die Kanalisation einzuleiten:
  - Gase, Dämpfe und geruchsbildende Konzentrate
  - giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate
  - Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammelern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern
  - dickflüssige und schlammige Stoffe
  - Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen, Abflüsse aus Futtersilos
  - Öle, Fette, Bitumen und Teere
  - Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach Vermischung höchstens 40° C betragen.
  - säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- 3 Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind im Übrigen die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton verbindlich.



Industrielles und gewerbliches Abwasser

Art. 26

- 1 Für die Ableitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton verbindlich.
- 2 Die Aufsicht über Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von industriellen und gewerblichen privaten Abwasseranlagen obliegt der kantonalen Fachstelle.

Finanzierung der öffentlichen Kanalisation

#### V. FINANZIERUNG

##### Art. 27

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation sowie der zentralen Abwasserreinigungsanlagen werden nach den Bestimmungen des Beitrags- und Gebührenreglements der Gemeinde finanziert.

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

##### Art 28

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eigentümer.

Bestehende private Abwasseranlagen

#### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 29

Bestehende private Abwasseranlagen, die den Vorschriften dieses Reglements nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeinde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Anlagen sind die bestehenden privaten Abwasseranlagen jedoch auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Ausnahmen und Delegationskompetenz

##### Art. 30

- 1 Der Gemeinderat ist befugt, im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements zu verfügen.
- 2 Der Gemeinderat ist befugt, ihm vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an Private zu delegieren.

Rechtsmittel

##### Art. 31

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Aufhebung des bisherigen Rechts

##### Art. 32

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gilt das Kanalisationsreglement der Gemeinde, genehmigt mit RRB Nr. 1806 vom 10.11.1992 als aufgehoben. Schliesslich gelten auch alle übrigen Bestimmungen über das Abwasserwesen, soweit sie mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, als aufgehoben.

Inkrafttreten

##### Art. 33

Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Dieses Kanalisationsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2018 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Hefenhofen genehmigt worden.

Hefenhofen, 20. Februar 2018

Der Gemeindepräsident  
Andreas Diethelm

Die Gemeindegeschreiberin  
Nadja Flammer

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am: 30.08.2018

Der Gemeinderat setzt das Kanalisationsreglement der Politischen Gemeinde Hefenhofen mit Beschluss Nr. 91/2018 per 01.01.2019 in Kraft.